

Christian Koller

Fall 3
(Parteilehre und Säumnis)

Konrad ist Eigentümer eines Gartengrundstücks, das von einem kleinen Zaun mitsamt einer hübschen Hecke umgeben ist. An der Südseite grenzt Konrads Grundstück an die Nachbarsliegenschaft, die im Miteigentum von Anton, Berta und Cäsar steht. Die drei haben Wohnungseigentum an der Liegenschaft begründet. Nach einer hitzigen Auseinandersetzung zwischen Konrad und Anton zu der Frage des Grenzverlaufs zwischen den beiden Grundstücken, beauftragt Konrad seinen Anwalt, Klage zu erheben. Er möchte klarstellen, dass die Grundstücksgrenze entlang des Heckenzauns verläuft.

Zu welchem Vorgehen wird der Anwalt raten?

Nehmen Sie an, Konrad erhebt in der Folge Klage gegen alle drei Miteigentümer Anton, Berta und Cäsar. Nach der Zustellung der Klage an die Beklagten erstattet Anton eine Klagebeantwortung, in der er erwartungsgemäß das Vorbringen des Konrad bestreitet und Klagsabweisung beantragt. Im Gegenzug dazu anerkennt Berta in ihrer Klagebeantwortung das Klagebegehren des Konrad sofort und merkt außerdem verwundert an, dass sie sich immer um ein harmonisches Nachbarschaftsverhältnis bemüht hatte und daher auch keine Veranlassung zur Klagsführung gegeben habe. Cäsar erstattet keine Klagebeantwortung und erscheint auch nicht zur vorbereitenden Tagsatzung.

Wie hat das Gericht vorzugehen?

Nehmen Sie an, das Erstgericht gibt dem Klagebegehren des Konrad gegenüber allen Beklagten statt und stellt das Urteil Anton, Berta und Cäsar zu. Nur Anton erhebt daraufhin ein Rechtsmittel.

Hat das prozessuale Folgen für Berta und Cäsar?

Variante:

Das Erstgericht gibt dem Klagebegehren des Konrad gegenüber allen Beklagten statt und stellt das Urteil nur Anton und Berta zu. Anton und Berta lassen die Rechtsmittelfrist ungenützt verstreichen.

Prozessuale Folge?